

Zwei-Zeugen-Regel bei Kindesmissbrauch

Zeugen Jehovas bestätigen per Video den Fortbestand der Regelung

Eine Großstadtzeitung berichtet online über den Ausstieg eines Mitgliedes der Zeugen Jehovas aus der Organisation. Als einen Grund für seinen Ausstieg gibt der Mann an, dass er und seine Frau Kenntnis von der in der Organisation gelebten Praxis bei Kindesmissbrauch erlangt haben. Danach müsse neben dem betroffenen Kind mindestens ein Zeuge den Missbrauch bestätigen. Ein Leser der Zeitung gibt an, die beschriebene Praxis sei 2016 aufgegeben worden. Die Zeitung berichte also falsch. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe sieht in der Berichterstattung keinen Fehler. Nach Recherchen der Zeitung gelte die Zwei-Zeugen-Regel bei den Zeugen Jehovas immer noch. Noch vor kurzem hätten die Zeugen Jehovas ein Video veröffentlicht, in dem die Zwei-Zeugen-Regel bestätigt worden sei.

Die Zeitung hat nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung hat anhand der vorgelegten Quellen schlüssig dargestellt, warum die Zwei-Zeugen-Regel bei den Zeugen Jehovas immer noch Bestand hat. Auch das angeführte Video beweist dies eindeutig. Ab Minute 53:15 heißt es dort in einem Statement von Gary Breaux, Mitglied des Dienstkomitees der Leitenden Körperschaft: „... Es gibt keine rechtlichen Schritte, wenn es nur einen Zeugen gibt. ... Bevor ein Rechtskomitee gebildet wird, braucht es entweder ein Geständnis oder zwei Zeugen. Wir werden unsere biblisch begründete Position also nie ändern.“

Aktenzeichen:0684/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet